

Anlage
(zu § 27 Absatz 3)

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dieser Verordnung

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
 - ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
 - ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
 - die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
 - vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung
- zu berücksichtigen.

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 7	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
2.	§ 8	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
3.	§ 9	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 10 000
4.	§ 10 Absatz 1 oder Absatz 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 3 vorliegt	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 20 000
5.	§ 11 Absatz 1	Aufenthalt mit weiteren Personen im privaten oder öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	100 – 500
6.	§ 12	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
7.	§ 13	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
8.	§ 14	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
9.	§ 15	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
10.	§ 16	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
11.	§ 18 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 18 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
12.	§ 19	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
13.	§ 20	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
14.	§ 21	Teilnahme an einer Zusammenkunft, ohne die jeweils geltenden Voraussetzungen zu erfüllen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 500
15.	§ 22 Absatz 1	Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 20 000
16.	§ 22 Absatz 1	Inanspruchnahme einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung zur Teilnahme an Tanzlustbarkeiten	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 1 000
17.	§ 22 Absatz 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
18.	§ 22 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1	Veranstaltung eines Festivals	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 20 000
19.	§ 22 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1	Teilnahme an einem Festival	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 1 000

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
20.	§ 22 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
21.	§ 23 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2	Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 3 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Besucherin oder Besucher	500 – 10 000
22.	§ 23 Absatz 3	Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	500 – 10 000
23.	§ 8 Nummer 3 Buchstabe b, § 9 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b Halbsatz 1 oder Halbsatz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Halbsatz 1 oder Doppelbuchstabe bb, § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, § 13 Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a, § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Halbsatz 1, § 16 Nummer 3 Buchstabe b Halbsatz 1, § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Halbsatz 1, § 19 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Halbsatz 1 oder Halbsatz 2 oder Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Halbsatz 1 oder Halbsatz 2, § 23 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 3, § 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 25 Absatz 4 als Besucherin oder Besucher oder § 26 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Halbsatz 1	Nichttragen einer Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 Satz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2 oder Halbsatz 3 oder Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b Halbsatz 3, § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Halbsatz 2, § 13 Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 2 oder Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 2, § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Halbsatz 2, § 16 Nummer 3 Buchstabe b Halbsatz 2, § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Halbsatz 2 oder Absatz 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Halbsatz 3 oder Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Halbsatz 3 oder § 26 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	100 – 500